

So deutlich diese erste sicher bestimmbare Diktatgruppe auf gemeinsame Verfasserschaft weist, so sehr muß es überraschen, daß die drei Diplome drei verschiedene Rekognoszenten nennen: Alberich (D. 2), Ruadivircus (D. 17) und Theodulf, der mit D. 18 die Reihe seiner Unterfertigungen beginnt. Die schon alte und durch die Kanzleiforschungen Kehrs erneut unterstrichene Erkenntnis, daß man im Rekognoszenten nicht ohne weiteres auch Diktator und Mundanten sehen darf, findet also wieder einmal eine kräftige Bestätigung. Eine bündige Erklärung des Sachverhaltes ist bei dieser schmalen Materialbasis natürlich nicht möglich, zumal uns die Kontrolle durch den Schriftvergleich verwehrt ist. Auf kombinierende Vermutungen angewiesen, können wir an unsere Hypothese (vgl. oben S. 79. 108) anknüpfen, daß Alberich in der Tat der Trierer Kleriker war, der im Auftrage Ratbods DDZ. 4. 13. 18. 20. 26. 27 ausfertigte, sich jedoch nur im DZ. 13 selber nannte und im übrigen hinter den Königsnotaren Egilbert und Waltger zurücktrat. So ähnlich könnte es sich auch unter Ludwig verhalten haben: daß Alberich DD. 2. 17. 18 herstellte, aber nur im Anfang, bei D. 2 und dem noch zu besprechenden D. 7, im eigenen Namen unterfertigte, bis der Erzbischof und Erzkanzler (oder gar der Königshof?) eine andere (vielleicht im geistlichen Range höher stehende?) Persönlichkeit zum eigentlichen „Urkundenreferenten“ bestimmte. Für den sicherlich entstellten Namen *Ruadivircus* im D. 17 brauchen wir keineswegs die Emendation *Ruadmirus* (s. oben S. 119) unbesehen zu übernehmen; nicht von der Hand zu weisen ist auch die Erwägung, daß eine stufenweise entstandene starke Korruptel vorliegen könnte und es in Wirklichkeit *Albericus* heißen müßte... Indem vom D. 18 an regelmäßig, soweit nicht im Einzelfalle der Ostfranke Ernst einsprang, der Notar Theodulf firmierte, war dann sichtlich das zustande gekommen, was es an fester „Ordnung“ der „lothringischen Kanzlei“ überhaupt gab. Ihn haben wir uns ohne Frage als Begleiter des Erzkanzlers und des Königs in Aachen, dem Ausstellort des D. 18, zu denken, und er könnte dort auch selber das Eschatokoll eingetragen haben. Für Alberich — um in unserer Hypothese zu bleiben — wäre eine solche Annahme nicht so sicher; er könnte die für seine eigene Kirche bestimmten DD. 2. 17 in Trier selbst vorausgefertigt und sie dann seinem Herrn zur Vorlage und Vollziehung nach Diedenhofen und Wadgassen, den Ausstellorten, mitgegeben haben; D. 18 ist zwar für das ferne Kievermunt bestimmt, aber warum könnte nicht der als Intervenient genannte Graf (Herzog) Gebhard die schon mündigte Urkunde nach Aachen überbracht haben? Was hier als bloßes Spiel rekonstruierender Phantasie erscheinen mag